

# Notwendige Angaben auf Podologischen Verordnungen (vom 01.11.2011)

zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V für  
Podologische Therapie in der Fassung vom 01.04.2010

## 1. Ziel der Arbeitshilfe

Gemäß § 91 Abs. 6 SGB V ist die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V des Gemeinsamen Bundesausschusses für Ärzte, Krankenkassen, Versicherte und Heilmittelleistungserbringer gleichermaßen verbindlich.

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang mit dem Urteil vom 27.10.2009 (AZ: BZ B 1 KR 4/09 R) bestätigt, dass Heilmittelleistungserbringer zwecks Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verpflichtet sind, ärztliche Verordnungen auf ihre Konsistenz im Bezug auf die HeilM-RL hin zu überprüfen.

In der Vergangenheit ist es mehrfach zu unterschiedlichen Auslegungen der HeilM-RL hinsichtlich der notwendigen Angaben auf einer Verordnung gekommen. Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über die bestehenden Formerfordernisse für Podologische Heilmittelverordnungen geben und zu einer einheitlichen Auslegung der HeilM-RL beitragen.

Die ansonsten im Rahmen der Richtlinie nach § 302 SGB V bestehenden oder in Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V vereinbarten Regelungen zur Abrechnung sind ergänzend zu beachten.

## 2. Formerfordernis I

*Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken*

Heilmittel dürfen nach § 13 Abs. 1 HeilM-RL ausschließlich auf vereinbarten Vordrucken gemäß den Bundesmantelverträgen (BMV-Ä/EKV) verordnet werden. Die Verordnungsvordrucke sind in Anlage 2 bzw. Anlage 2a (Blankoformularbedruckung) des BMV-Ä/EKV und in den Vordruckerläuterungen näher beschrieben. Für die Verordnung von Podologischen Heilmittelleistungen ist Verordnungsmuster 13 bzw. Verordnungsmuster 13E (Blankoformularbedruckung) vorgesehen.

## 3. Formerfordernis II

*Bedruckung von Verordnungen durch den Arzt*

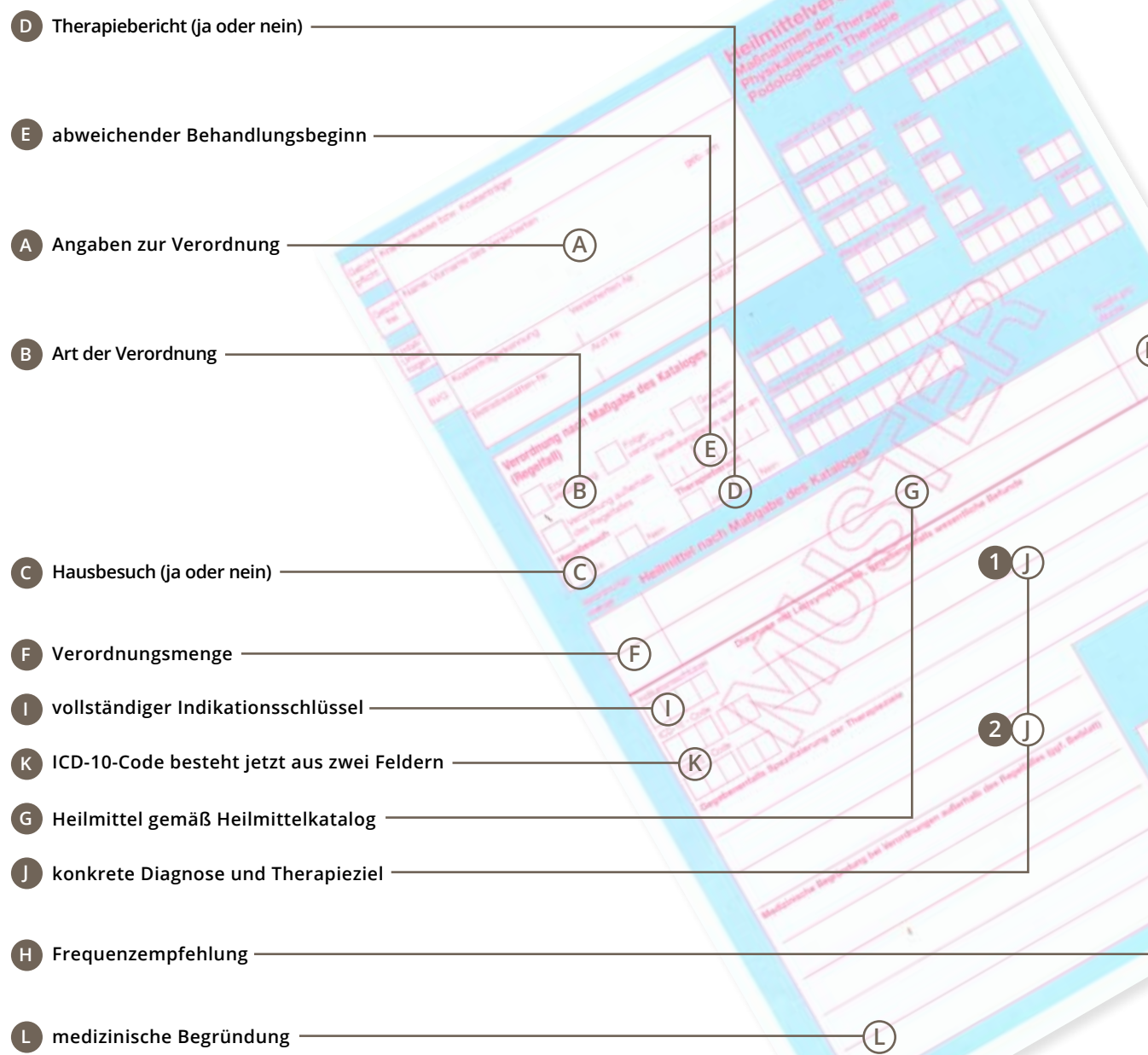
Podologische Behandlungen dürfen nach § 16 Abs. 1 HeilM-RL nur durchgeführt werden, wenn der Arzt die nach § 13 Abs. 2 HeilM-RL erforderlichen Angaben auf dem Verordnungsvordruck aufgetragen und die Verordnung unterschrieben hat. Die erforderlichen Angaben nach § 13 Abs. 2 HeilM-RL sind auf der nächsten Seite dargestellt.

# Notwendige Angaben auf Podologischen Verordnungen

Aufbau der Heilmittelverordnung 2017 (ab 2017 gibt es ein neues Muster)

**Alle aufgeführten Felder sind Pflichtangaben für eine vollständige podologische Verordnung.**

**AB 2017  
Neue Vordrucke vom Arzt.**



# Notwendige Angaben auf Podologischen Verordnungen

Beschreibung der Beschriftungsfelder:

## **A** Angaben zur Verordnung nach Maßgabe des Verordnungsvordrucks.

Erläuterung: Angaben zum Patienten, zur Krankenkasse und zum verordnenden Arzt.

---

## **B** Art der Verordnung (Erstverordnung, Folgeverordnung).

Erläuterung: Charakterisiert die Verordnung als Erst- oder Folgeverordnung. Für Podologische Verordnungen ist keine Verordnung außerhalb des Regelfalles vorgesehen, da für Podologische Heilmittel keine Gesamtverordnungsmenge festgelegt ist.

---

## **C** Hausbesuch (ja oder nein).

Erläuterung: Die Verordnung eines Hausbesuches ist nach § 11 Abs. 2 HeilMRL nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Ein Hausbesuch kann nur erfolgen, wenn das Feld ›Ja‹ angekreuzt ist. Ist das Feld ›Nein‹ angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist die Abrechnung eines Hausbesuches nicht möglich.

---

## **D** Therapiebericht (ja oder nein).

Erläuterung: Der Arzt kann durch ankreuzen des Feldes ›Therapiebericht‹ einen Therapiebericht anfordern. Ist das Feld ›Nein‹ angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist ein Therapiebericht nicht erforderlich.

---

## **E** Spätester Zeitpunkt des Behandlungsbeginns, soweit abweichend von § 15 HeilMRL notwendig.

Erläuterung: Die Podologische Behandlung soll innerhalb von 28 Kalendertagen nach dem Ausstellungsdatum begonnen werden. In soweit ist es notwendig, dass der Behandlungsbeginn zwingend vom Arzt ausgefüllt wird.

---

## **F** Verordnungsmenge.

Erläuterung: Entsprechend des zweiten Teils der HeilM-RL (Heilmittelkatalog) sind höchstens folgende Verordnungsmengen zulässig:

- Erstverordnung: bis zu 3 x je Verordnung
- Folgeverordnungen: bis zu 6 x je Verordnung

### **G** das/die Heilmittel gemäß dem Katalog.

Erläuterung: Der Heilmittelkatalog der HeilM-RL umfasst folgende Podologische Behandlungen:

- Hornhautabtragung (bei Hyperkeratose)
- Nagelbearbeitung (bei pathologischem Nagelwachstum)
- Podologische Komplexbehandlung (bei Hyperkeratose und pathologischem Nagelwachstum)

### **H** Frequenzangabe.

Erläuterung: Besonderheit der Podologischen Therapie: Enthält die Verordnung keine Angabe zur Frequenz, ist die 4-5 wöchige Behandlungsfrequenz des Heilmittel-Kataloges verbindlich anzuwenden. Abweichende Frequenzangaben bedürfen einer ärztlichen Begründung.

### **I** vollständiger Indikationsschlüssel.

Erläuterung: Der vollständige Indikationsschlüssel setzt sich stets aus der Diagnosegruppe (DF für Diabetisches Fußsyndrom) und Leitsymptomatik (nachfolgender Buchstabe) zusammen. Der Heilmittelkatalog umfasst folgende gültige Indikationsschlüssel:

- DFa (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose)
- DFb (Diabetisches Fußsyndrom mit pathologischem Nagelwachstum)
- DFc (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose UND pathologischem Nagelwachstum)

Eine ausformulierte bzw. ausgeschriebene Angabe der Leitsymptomatik ist nicht erforderlich, da sie sich für die Podologie bereits aus dem Indikationsschlüssel ergibt.

Beispiele für ungültige Indikationsschlüssel:

- DF
- DF1
- A

**Verordnungen ohne gültigen Indikationsschlüssel können nicht abgerechnet werden**

## **J 1** konkrete Diagnose mit Therapieziel(en) nach Maßgabe des jeweiligen Heilmittelkataloges.

Feld: *Diagnosen*

Erläuterung: Gültige Diagnosen nach der HeilM-RL:

- Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie
- Diabetisches Fußsyndrom mit Angiopathie
- Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und Angiopathie.

Art des Diabetischen Fußsyndroms (Neuropathie/Angiopathie) muss aus der Verordnung hervorgehen.

Die Angabe eines Wagner-Stadiums ist immer erforderlich. Ist ein Stadium Wagner größer 0 vermerkt wird, ist auf der Verordnung klarzustellen, welche Teile des Fußes im Stadium Wagner 0 podologisch behandelt werden sollen. Fehlt diese Klarstellung, kann die Verordnung nicht ausgeführt werden.

Unzureichende Diagnosen sind z.B.:

- Diabetes mellitus (Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern nur dann, wenn unter Gesamtbetrachtung der Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen eine Heilmittelanwendung notwendig ist, vgl. § 3 Abs. 5 HeilM-RL.)
- Diabetisches Fußsyndrom
- Diabetischer Fuß

## **J 2** Die Therapieziele sind nur anzugeben, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

Feld: *Therapieziel*

Erläuterung: Die Angabe eines Therapieziels ist aufgrund der Angabe einer Leitsymptomatik nicht zwingend erforderlich. Soweit ein Therapieziel angegeben ist, muss dieses jedoch zur Indikationsstellung passen.

Bei Indikation DFa (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose):

- Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie:
  - Fissuren, Ulzera und Entzündungen

Bei Indikation DFb (Diabetisches Fußsyndrom mit pathologischem Nagelwachstum):

- Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie:
  - Verletzungen und Entzündungen

Bei Indikation DFc (Diabetisches Fußsyndrom mit Hyperkeratose UND pathologischem Nagelwachstum):

- Siehe Therapieziele zu DFa und DFb

**J 2** **ergänzende Hinweise (z.B. Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen).** *Optionale Angabe*

Erläuterung: Der Arzt kann, soweit für die Podologische Therapie erforderlich, ergänzende Hinweise an den Podologen übermitteln.

---

**K** **ICD-10-Code (besteht jetzt aus zwei Feldern)**

Erläuterung: An der Versorgung teilnehmenden Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen sind verpflichtet, Diagnosen nach ICD-10 German Modification (GM) zu verschlüsseln.

---

**L** **spezifische für die Heilmitteltherapie relevante Befunde, insbesondere bei Stimm-, Sprech und Sprachtherapie, Ergotherapie und bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.**

Erläuterung: Der Arzt kann, soweit für die Podologische Therapie erforderlich, spezifische relevante Befunde an den Podologen übermitteln.

---

## **Einige wichtige Punkte, die Sie bei einer Podologischen-Untersuchung in unserem Hause beachten sollten:**

Bitte zur Podologischen Komplex-Behandlungen immer ein handtuch mitbringen. Vielen Dank! Wir berechnen Ihnen 1 € für die Nutzung hauseigener Handtücher.

Die Podologischen Komplex-Behandlungen beinhaltet kein Fußbad.

Terminvergabe in der Praxis nur mit einer, bei uns vorliegenden, korrekt ausgefüllten Heilmittel-Verordnung. Bitte haben Sie verständnis dafür, dass am Telefon die Heilmittel-Verordnung nicht auf Richtigkeit geprüft werden kann.

Wenn Sie Ihren Termin nicht einhalten können, informieren Sie uns bitte 24 Stunden vorher. Bei nicht erscheinen behalten wir uns vor, eine Podologischen Komplex-Behandlungen zu berechnen.

Terminabsagen telefonisch unter **+49 5223 188463**.  
**Absagen über eine E-Mail ist nicht möglich!**

AB 2017 gibt es neue Vordrucke vom Arzt. Bitte achten Sie darauf, dass die neuen Vordrucke verwendet werden. Eine Abrechnung auf alten Vordrucken ist nicht möglich!

---